

Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Gemeinde

§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Fürstenwalde/Spree“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, mittleren kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen in Silber bewurzelten grünen Laubbaum mit einem linkshin auffliegenden schwarzen Raben in der Krone; der Stamm beseitet von zwei Schildern:
vorn in Gold ein rot-bewehrter und rot-gezungter widersehender schwarzer Adler belegt mit einem steigenden silbernen Halbmond, dessen Höhlung mit einem Kreuzchen besteckt ist;
hinten in Silber ein gold-bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestängeln auf den Flügeln
- (2) Die Flagge ist dreigestreift in den Farben Grün-Weiß-Schwarz und trägt das den Mittelstreifen überdeckende Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift *STADT FÜRSTENWALDE/SPREE* LANDKREIS ODER-SPREE

Sh. Anlage 1 zur Hauptsatzung (das Wappen der Stadt, die Flagge der Stadt und das Siegel der Stadt)

§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt bestehen folgende Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Trebus, Gemarkung Trebus
 2. Ortsteil Molkenberg, Gemarkung Fürstenwalde, Flure 36, 37, 38, 39
 3. Ortsteil Heideland, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 32 und die Flurstücke 67, 68 und 69 der Flur 31

- (2) Die Lage und Abgrenzung der Ortsteile ergeben sich aus den als Anlage zu dieser Hauptsatzung genommenen Karten (Anlage 2 zum Ortsteil Trebus, Anlage 3 zum Ortsteil Molkenberg und Anlage 4 zum Ortsteil Heideland).
- (3) In dem Ortsteil Trebus ist ein Ortsbeirat mit fünf Mitgliedern unmittelbar zu wählen. In den Ortsteilen Molkenberg und Heideland ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (4) Zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Gemeindevertretung den Ortsbeiräten Mittel zur Verfügung. Näheres regelt der gemeindliche Haushaltsplan.

Abschnitt II Innere Gemeindeverfassung

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Einwohnerinnen und Einwohner auf den folgenden Wegen:
 1. Beteiligung bei erheblicher Betroffenheit,
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerfragestunden und
 4. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung werden in einer Beteiligungssatzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf)

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Fürstenwalde/Spree eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.
- (2) Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und dessen Ausschüsse sowie an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- (3) Zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Fürstenwalde/Spree benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Kinder- und Jugendbeauftragte/einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt ihr/sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in

Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr/ihm ist das Recht zu gewähren in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen. Der Kinder- und Jugendbeauftragten/ dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. in Kinder- und Jugendforen,
3. in Kinder- und Jugendgremien,
4. in Kinder- und Jugendkonferenzen,
5. über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien,
6. in Diskussionsrunden,
7. in Workshops,
8. über Befragungen und
9. in einer Kinder- und Jugendfragestunde.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Kinder- und Jugendbeauftragten/dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise zu vermerken, wie die Beteiligung nach Absatz 4 durchgeführt worden ist.

(6) Weitere Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung kann die Beteiligungssatzung enthalten.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung benannt. Die

Stadtverordnetenversammlung ist bei der Auswahl der geeigneten Person mit einzubeziehen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht gem. § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr ist das Recht zu gewähren, in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten. In ihren fachlichen Entscheidungen ist sie weisungsunabhängig.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 04. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013.

§ 6 Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in der Stadt Fürstenwalde/Spree benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Integrationsbeauftragte/einen Integrationsbeauftragten.
- (2) Die/der Integrationsbeauftragte ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die/der Integrationsbeauftragte nimmt ihr/sein Recht gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr/ihm ist das Recht zu gewähren in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.

§ 7 Beiräte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt werden Beiräte nach § 8 gebildet.
- (2) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, gegenüber der STVV Stellung zu nehmen. Die Beiräte sind zu allen Beratungsgegenständen zu beteiligen, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Ihr Votum ist der Stadtverordnetenversammlung vor Beschlussfassung mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Nach dem Ende einer Wahlperiode bleiben die benannten Beiratsmitglieder im Amt, bis die Stadtverordnetenversammlung neue Beiratsmitglieder benennt oder die Auflösung des Beirates beschließt.
- (4) Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen und Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein.
- (5) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Person, die den Vorsitz innehat, vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (6) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ihre/seine Stellvertretung einberufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen finden die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, sofern nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 8 Beiräte in der Stadt Fürstenwalde/Spree (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“ und hat 7 Mitglieder.
- (2) In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Menschen mit Behinderung gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“ und hat 7 Mitglieder.
- (3) In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat zur besonderen Vertretung von Kindern im Kita- und Grundschulalter und deren Personensorgeberechtigten gebildet. Er führt die Bezeichnung „Kita- und Grundschulbeirat“ der Stadt Fürstenwalde/Spree“ und hat 11 Mitglieder.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Es sind anzugeben:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Angabe des Namens und der Anschrift der juristischen Person.

Änderungen der nach den Nummern 1 und 2 gemachten Angaben sind der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die nach dem Absatz 1 mitgeteilten Tätigkeiten sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung auf der Internetseite der Stadt Fürstenwalde/Spree allgemein bekannt zu machen. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte Trebus, Molkenberg und Heidefeld werden spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Laufende Gerichtsverfahren
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 6. Beratung über Zuschüsse
- (3) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, wahrgenommen werden. Des Weiteren können die entsprechenden Beschlussvorlagen auf der Internetseite der Stadt Fürstenwalde/Spree im Bürgerinformationssystem eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse werden in gleicher Art veröffentlicht.

Abschnitt III

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

§ 11 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 und Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der Wert 250.000 € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen vor, sofern der Wert 250.000 Euro überschreitet.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Insbesondere folgende Angelegenheiten gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

1. Geschäfte über Vermögensgegenständen der Stadt bis zu einem Wert von 75.000 €;
2. Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 75.000 €;
3. Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 €;
4. Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
5. Abschluss und Änderung von Verträge nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000. €;
6. Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €;
7. Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 25.000 € bewirkt wird;
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 75.000 €;
9. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt über:
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des

- Bebauungsplanes (§§ 31, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
- die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
 - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)

Abschnitt IV Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete

§ 13 Zahl der Beigeordneten (§ 59 BbgKVerf)

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten. Diese/dieser nimmt die Funktion der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten wahr.

§ 14 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit Zustimmung der STVV eingestellt und entlassen.
- (2) Die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen die/der Vorsitzende der STVV und ein/e weitere/r Stadtverordnete/r.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. Juni 2018 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 - 18. Jahrgang vom 19. Juni 2018 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlagen:

Anlage 1 zur Hauptsatzung
(das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Stadt Fürstenwalde/Spree)

Anlage 2 zur Hauptsatzung
(Karte mit der Kenntlichmachung des Ortsteils Trebus)

Anlage 3 zur Hauptsatzung
(Karte mit der Kenntlichmachung des Ortsteils Molkenberg)

Anlage 4 zur Hauptsatzung
(Karte mit der Kenntlichmachung des Ortsteils Heideland)

Fürstenwalde/Spree, den

Matthias Rudolph
Bürgermeister